



Stadt Bretten



Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zur

Aufstellung des Bebauungsplans
"Sporgassenareal, I. Abschnitt"
mit örtlichen Bauvorschriften,
Gemarkung Bretten



Stand 15.11.2019, aktualisiert 14.02.2020



Büro für Landschaftsplanung
Rankestraße 6
76137 Karlsruhe
0152 5391 5658
elke.wonnenberg@web.de

Auftraggeber: Stadt Bretten
Stadtentwicklung und Baurecht
Hermann-Beuttenmüller-Str. 6
75015 Bretten

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsplanung
Elke Wonnenberg
Rankestraße 6
76137 Karlsruhe

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Landespflege Elke Wonnenberg
in Zusammenarbeit mit Dr. H. Wolsbeck/ Bad Herrenalb: Insektenuntersuchungen

Fotos Titelblatt:

Fotos von oben nach unten

1. Blick nach Westen auf die St. Laurentius-Kirche vom Promenadenweg aus (11.04. 2019).
- 2.-4. Jeweils Blick über den Parkplatz "Sporgasse" nach Norden. Im Hintergrund die St. Laurentius Kirche im Jahreslauf (21.03./ 11.05. und 14.06.2019).

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
1.3	Methodische Vorgehensweise	5
2	Lage und Beschreibung des Plangebietes	5
3	Kurzbeschreibung des Vorhabens und Wirkfaktoren	9
4	Relevanzprüfung und Ermittlung relevanter Arten	11
5	Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
5.1	Reptilien (Zauneidechse)	13
5.2	Bestandserfassung	13
6	Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten der europäischen Vogelschutzrichtlinie	14
6.1	Bestandserfassung	14
6.2	Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung	16
6.3	Prüfung der Verbotstatbestände	16
6.4	Ergebnis der Prüfung	18
7	Sonstige geschützte Arten	18
7.1	Bestandserfassung Wildbienen	18
7.2	Erforderliche Maßnahmen zum Erhalt von Lebensraumstrukturen	20
8	Empfehlung weiterer Maßnahmen	21
9	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung	21
	Literaturverzeichnis	22

Anhang

Karte: Brutreviere Vögel
Abgrenzung der B-Planung
Entwurf zur B-Planung

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bretten plant im zentralen Bereich der Kernstadt auf dem vorhandenen westlichen Parkplatz an der Sporgasse auf ca. 0,37 ha eine Mischbebauung umzusetzen. Hiervon ist auch die nördlich angrenzende Böschung in diesem Teilbereich betroffen. Das Bebauungsverfahren soll nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

Das Büro für Landschaftsplanung/ Karlsruhe wurde im März 2019 beauftragt, für die Böschung eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen, sowie ggf. notwendige Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen aufzuführen, um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Zusätzlich wurden bei den Erhebungen auch geschützte Insekten erfasst. Die Abgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde auf Ende Juni 2019 festgelegt.

Eine Übersichtsbegehung zur Einschätzung der Habitatstrukturen fand am 14.03.2019 statt. Eine Aktualisierung der Daten zur B-Planung wurde am 14.02.2020 vorgenommen.

1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die besonders und streng geschützten Arten, die in § 7 BNatSchG definiert sind, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe, folgende Verbote:

Nr.1 Verletzung/Tötung von Individuen

Es ist verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Erläuterung: Das Tötungsrisiko darf sich nicht in signifikanter Weise erhöhen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind einzubeziehen.

Nr.2 Störung der lokalen Population

Es ist verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Erläuterung: Relevante Störungstypen sind -Beunruhigen, -Scheuchwirkungen, -Bewegung, -Lärm, -Licht und -Zerschneidungswirkungen. Eine lokale Population ist hierbei eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Raum gemeinsam bewohnen.

Nr.3 Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Erläuterung: Fortpflanzungstätten sind alle Teilareale, die eine ökologisch-funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung haben. Ruhestätten sind alle Teilareale, die eine ökologisch-funktionale Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen haben,

wie Sommer- und Winterquartiere, Männchenquartiere von Fledermäusen, Mauser- und Rastplätze von Zugvögeln und Sonnenplätze von Reptilien. Nahrungs- und Jagdhabitats gehören grundsätzlich nicht zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sie können ausnahmsweise relevant sein, wenn dadurch die Funktion der Stätte vollständig entfällt (sog. essentieller Habitatbestandteil).

Es liegt außerdem dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erreicht werden kann. In diesem Fall sind auch mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene unvermeidliche Beeinträchtigungen von Individuen vom Verbot in Satz Nr. 1 ausgenommen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 15 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft, die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind als Bestandteil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt.

In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur die oben erwähnten Arten abgehandelt bzw. geprüft. Sofern Verbotstatbestände nach § 44 erfüllt sind, gelten die Ausnahmenbestimmungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG 2007) sind unter anderem die Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie die Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie nicht nur innerhalb sondern auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten vor Schädigungen zu bewahren.

1.3 Methodisches Vorgehen

Schematische Abfolge der Prüfschritte

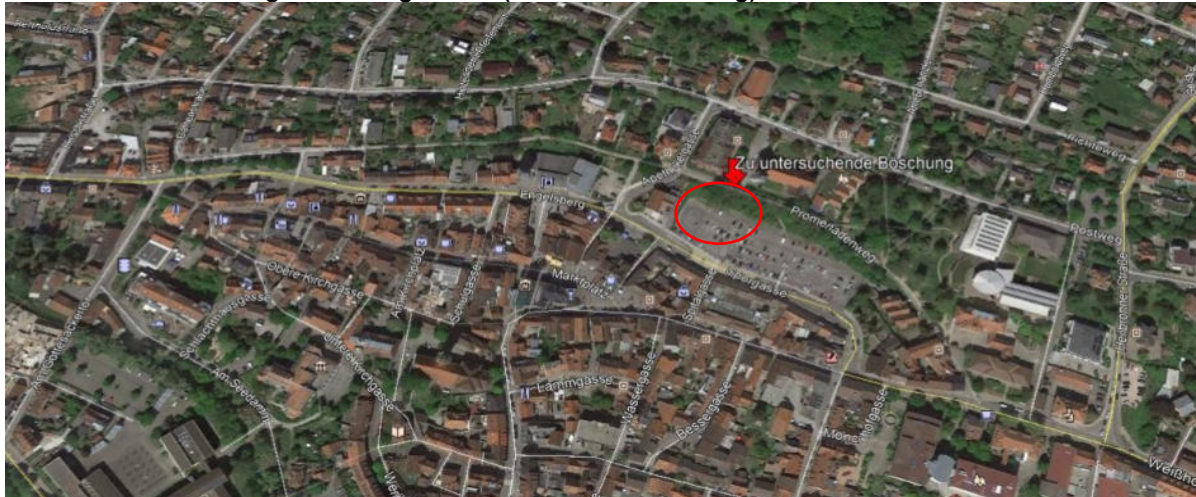
Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in drei Phasen:

- ✚ In der ersten Phase werden die prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten ermittelt, die mit hinreichender Sicherheit für das Plangebiet ausgeschlossen werden können und unberücksichtigt bleiben.
- ✚ In der zweiten Phase werden detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchungen derjenigen Arten im Gelände durchgeführt, die in der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnten.
- ✚ In der dritten Phase wird eine Prüfung der Verbotstatbestände für diejenigen Arten vorgenommen, die im Gebiet nachgewiesen wurden.

2 Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt auf der Gemarkung Bretten im zentralen Bereich der Kernstadt, nördlich der Straße "Sporgasse" und umfasst im Wesentlichen einen Teil des vorhandenen asphaltierten Parkplatzes, der eine wichtige Parkmöglichkeit im Stadtgebiet darstellt mit einer nach Norden anschließenden relativ steilen südexponierten Böschung, die mit vielen Gehölzen bestanden ist. Nur im Nordwesten wird dieser Übergangsbereich zwischen Parkplatz und dem oberhalb verlaufenden Panoramaweg von einer hohen Mauer aufgefangen (s. Foto 3 und 4).

Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes (Rote Kennzeichnung) in der Kernstadt von Bretten:



Lage des Plangebietes innerhalb des Parkplatzes mit Böschungsteil im Norden und anschließendem Panoramaweg:



Die relativ steile Böschung, die im Laufe der Jahre durch aufkommende Robinien (*Robinia pseudoacacia*) stark zugewachsen ist, ist nur noch in einem schmalen Streifen im unteren Bereich gehölzfrei. Entlang des Parkplatzes wird die Böschung von einer kleinen Mauer (s. Foto 7 u. 8) begrenzt. Einige Robinien im oberen Böschungsbereich, sind "geschwächt" und weisen viele abgestorbene Äste auf.

An Bäumen sind im Plangebiet fast ausschließlich Robinien (*Robinia pseudoacacia*) zu finden. Am Westlichen Rand befindet sich eine Hainbuche (*Carpinus betulus*) siehe Foto 4. Im Unterwuchs sind einige Mirabellen (*Prunus domestica* var. *sylaca*), Holunder (*Sambucus nigra*), eine Blutpflaume (*Prunus cerasifera* var. *atropurpurea*) und vereinzelt Schneeball (*Viburnum lantana*) und Eiben (*Taxus spec.*) zu finden.

Erst weiter östlich, außerhalb des Plangebietes, kommen wenige Ahornbäume, Eschen, Feldahorn und Kastanien hinzu. Fast mittig der Böschung aber an der östlichen Angrenzung des Plangebietes, verbinden Treppenstufen den Parkplatz mit dem oberhalb verlaufenden Promenadenweg (s. Foto 6).

Fotos vom 14.03.2019:



Foto 1: Das Plangebiet mit Blick nach Westen.



Foto 2: Blick auf das Plangebiet nach Norden.

Fotos vom 21.03.2019:



Foto 3: Blick auf die hohe Mauer im Nordwesten des Plangebietes. Vorn die Aufschüttung mit vegetationsarmen Bereichen auf steinigem Untergrund.



Foto 4: Blick nach Nordosten zum Übergangsbereich Stützmauer zum Böschungsbereich mit Gehölzen. Im Hintergrund die einzige Hainbuche (Pfeil).

Foto vom 21.03.2019:



Foto 5: Die kleine Böschung im Übergangsbereich zwischen Bebauung im Westen und Parkplatzfläche.

Foto vom 27.03. 2019:



Foto 6: Treppe zum Promenadenweg als Grenze des Plangebietes im Osten.

Am westlichen Ende wird der Höhenunterschied durch eine hohe Stützmauer (s. Foto 3 und 4) aufgefangen, die oberhalb zum Promenadenweg eine gehölzfreie Vegetationsfläche von ca. 1,5 m aufweist. Unterhalb der Mauer befindet sich eine Aufschüttung, die zum Teil stark mit Brombeeren und Zierpflanzen überwachsen ist. Weiter südlich zum Parkplatz hin, schließt sich eine kleinere Aufschüttung mit eher spärlicher Vegetation an. Im Übergangsbereich zwischen Böschung und Aufschüttung nach Osten, befindet sich ein Trafo-Häuschen

der Stadtwerke Bretten. Der östliche Übergang von der vorhandenen Bebauung zum Parkplatz bildet eine kleine Böschung (s. Foto 5).

Foto vom 21.03.2019:



Foto 7: Blick auf die Böschung östlich des Trafo-Häuschens mit blühenden Mirabellen-Sträuchern und Tulpen und Narzissen unterhalb.

Foto vom 27.03.2019:



Foto 8: Die Böschung anschließend mit Blick nach Nordosten. Gut zu erkennen ist das Grün der aufkommenden Tauben Trespe.

Die **Vegetation** auf der kleinen Böschung im Westen setzt sich aus Brombeere, die sich von Norden kommend ausbreitet sowie überwiegend Efeu (*Hedera helix*), Rainkohl (*Lapsana communis*), Brennessel (*Urtica dioica*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*-Gruppe), Rote Taubnessel (*Lamium purpureum*) und Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) zusammen.

Im der nordwestlichen Ecke des Plangebietes (s. Foto 3) sind überwiegend Brombeeren zu finden. Östlich angrenzend im Schattenbereich der Bäume (s. Foto 4) wächst das Breitblättrige Laserkraut (*Laserpitium latifolium*), das sich hier ausgebreitet hat. Die Pflanze ist hier nicht urwüchsig und eventuell ein Hinweis auf eine frühere Garten-Nutzung, wo sie aufgrund ihrer attraktiven Blätter angesiedelt wurde. Auch die Garten-Pfefferminze (*Mentha x piperita*?) kommt in diesem Bereich vor. Eine andere Möglichkeit der Ansiedelung besteht aber auch über die ehemals verwendete Auffüllerde.

Die Vegetation auf der Ruderalfläche südlich davor setzt sich u.a. aus Pflanzen wie Roter Schwingel (*Festuca rubra*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Weicher Storchschnabel (*Geranium molle*), Gemeiner Windenknöterich (*Fallopia convolvulus*), Weißer Mauerpfeffer (*Sedum album*) und Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*) zusammen. Im Schattenbereich ist das Schöllkraut (*Chelidonium majus*) zu finden. Die Taube Trespe (*Bromus sterilis*), wenn auch kleinwüchsig, dringt vom östlichen Rand her ein.

Oberhalb der hohen Mauer befindet sich ein schmaler Vegetationsstreifen, der sich u.a. aus viel Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Brennessel (*Urtica dioica*) und darüber ziehender Gewöhnlicher Waldrebe (*Clematis vitalba*) zusammensetzt.

Die meisten Pflanzen gehören zu den häufig verbreiteten Pionierpflanzen und / oder gelten als Kulturbegleitende Pflanzen.

Auf der östlich angrenzenden Böschung ist nur der untere Bereich gehölzfrei. Hier dominiert flächig die Taube Trespe (*Bromus sterilis*). Dazwischen ist das Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und vereinzelt verwildert Boretsch (*Borago officinalis*) zu finden. Im Frühjahr blühen hier einige Tulpen- und Narzissen-Gruppen. Im Schattenbereich der Gehölze kommt das Frühlings-Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) sowie Efeu (*Hedera helix*) vor.

Es wurden keine Pflanzen der Roten Listen und/ oder der FFH-Richtlinie Anhang IV im Plangebiet vorgefunden. Ebenso befinden sich keine Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie Anhang I im Plangebiet.

Schutzgebiete befinden sich ebenfalls keine im Plangebiet oder in der Umgebung.

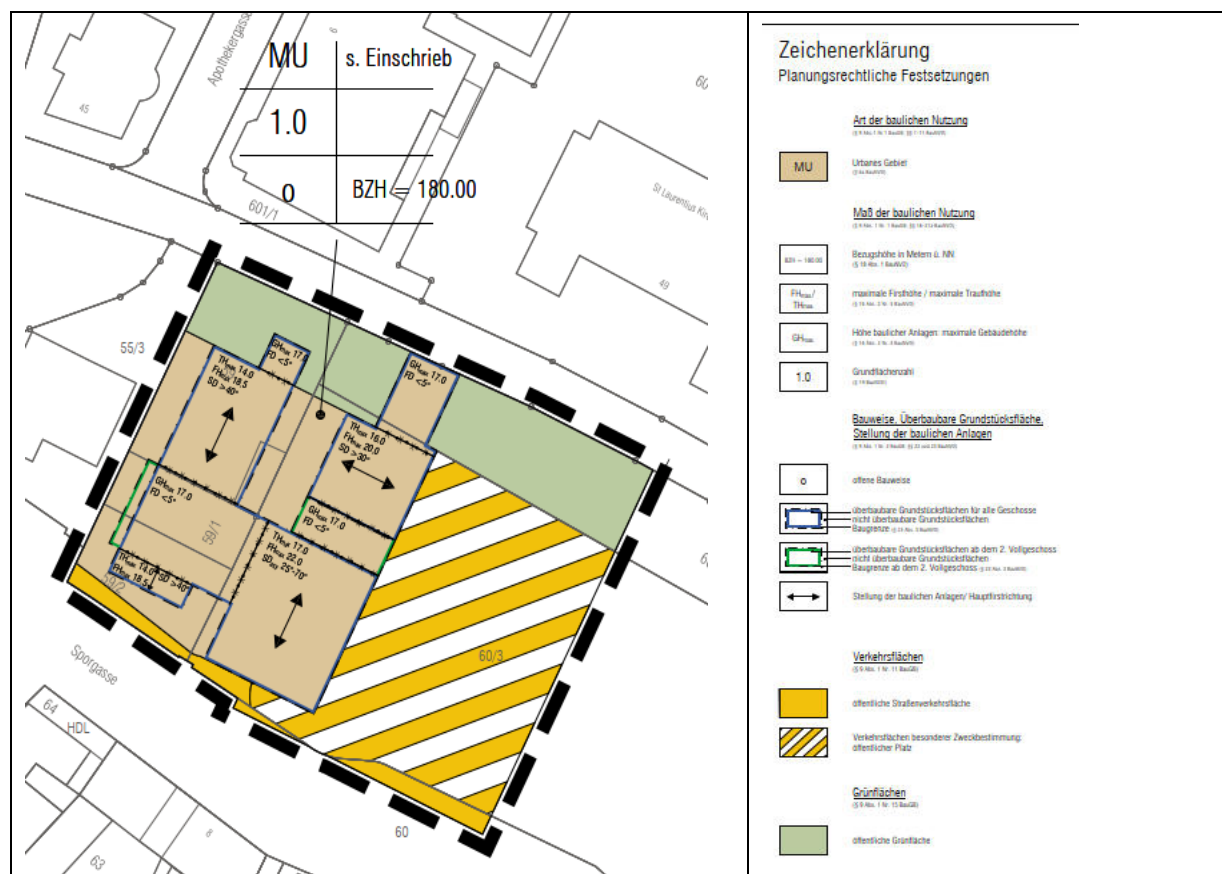
Die nächsten **Naturdenkmäler** sind außerhalb des Plangebietes. Es ist eine große Linde am Panoramaweg im Westen und eine etwas weiter südlich stehende große Kastanie.

3 Kurzbeschreibung des Vorhabens und Wirkfaktoren

Bei dem B-Plan-Gebiet "Sporgassenareal, I. Abschnitt" handelt es sich um einen zentralen Bereich der Kernstadt, der bisher als Parkplatz genutzt wird und vorerst im westlichen Teil (I. Abschnitt) umgestaltet werden soll. Hierzu sollen drei Dienstleistungsgebäude gebaut werden mit acht Nutzungseinheiten für Artpraxen und für Einzelhandel-Dienstleister, wie z.B. Apotheke und Sanitätshaus. Unter dem Dach ist die Nutzung durch Büros vorgesehen. Die Dächer sind als Flach- und Satteldächer geplant, die mit Sedum-Arten bepflanzt werden sollen bis zu einer Neigung von 5%. Unter der gesamten B-Planfläche sind Tiefgaragen mit ca. 170 öffentlichen Stellplätzen vorgesehen. Der östliche Bereich wird als öffentlicher Platz als gestaltete Aufenthaltsfläche und zur Nutzung für Fußgänger und Radfahrer ausgewiesen. Die nördliche Böschung soll weitgehendst erhalten bleiben, beinhaltet aber die Neugestaltung der Verbindung zum Panoramaweg als Treppenaufgang und per Fahrstuhl.

Durch die relativ nahe Bebauung an den nordwestlichen Böschungsteil wird der bisher besonnte hohe Mauerbereich verschattet und die vegetationsarmen Aufschüttungsbereiche gehen verloren.

Der aktuelle B-Plan vom 13.02.2020 mit Teillegende (Der vollständige B-Plan ist dem Anhang zu entnehmen):



Nachfolgend werden die **Wirkfaktoren** auf die betroffenen Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Es ist dabei zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Baubedingte Wirkfaktoren

(d.h. Wirkungen, die mit dem Bau von Anlagen verbunden und zeitlich befristet sind)

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und deren Flächeninanspruchnahme. Während der Bauphase können zeitlich begrenzte Wirkungen auftreten, die in Form von Lärm und Störungen in den angrenzenden Flächen zu Habitatverlusten von Arten führen können.

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/ Artengruppen
Lagerung von Baumaterialien, Baustelleneinrichtung, Abstellen von Baumaschinen	Dafür wird die vorhandene asphaltierte Parkplatzfläche genutzt.	> -
Akustische und visuelle Störreize	Funktionsverlust von Teilhabitaten (Böschung) Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen. temporärer Funktionsverlust von Fortpflanzungsstätten in den Gehölzen der Böschung.	> Vögel > Vögel
Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen	Bei der Baufeldräumung (Rodung von Gehölzen) innerhalb der Vegetationsperiode kann es zu Verletzungen oder Tötung von Tierarten kommen.	> Vögel

Anlagebedingte Wirkfaktoren

(d.h. Wirkungen, die dauerhaft durch die Umsetzung der Planung verursacht werden)

Durch die geplante Bebauung sowie der Umgestaltung des bisherigen asphaltierten Parkplatzes kommt es zu keinen weiteren Flächenverlusten. In Teilbereichen der Böschung werden Flächen durch den Neubau eines größeren Treppenaufgangs in Anspruch genommen. Es kommt zu Verlusten von Vegetationsflächen. Durch die Neugestaltung der Fläche kommt es zum Verlust einer südexponierten höheren Mauer mit Mauerfugen und davor gelagerten z.T. offenen Vegetationsflächen. Dahingegen werden auch asphaltierte Bereiche des bestehenden Parkplatzes für Grünflächen entsiegelt.

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/ Artengruppen
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Teilversiegelung der Böschung (Treppenaufgang)	dauerhafter Verlust von Nahrungshabitaten	> Vögel > Fledermäusen?
Beschattung und Neugestaltung der hohen Mauer	Verlust von besonnten Mauerfugen als Fortpflanzungsstätte	> Wildbienen
Nutzungsänderung und Neugestaltung von Sukzessionsflächen im Bereich südlich der hohen Mauer	Funktionsverlust von Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten	> Vögel > Wildbienen
Barrierewirkung und Zerschneidung	Durch die Umsetzung der Planung kommt es diesbezüglich zu keinen weiteren Beeinträchtigungen.	-

Umwandlung von versiegelten Flächen in Grünflächen

Durch den Rückbau von Teilbereichen des Parkplatzes in blütenreiche Grünflächen, erhöht sich das Nahrungsangebot für Insekten und bodenlebende Organismen.

> Wildbienen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

(d.h. Wirkungen, die durch den laufenden Betrieb im Rahmen der neuen Nutzungen entstehen)

Durch den Bau der neuen Treppenanlage wird es zu zusätzlichen Lärmemissionen im Bereich der Böschung kommen. Neu hinzu kommen weitere Lichtemissionen, bedingt durch die neue Wohnbebauung und Treppenbeleuchtung. Lärmimmissionen werden sich gegenüber den Vorbelastungen nicht signifikant erhöhen.

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/ Artengruppen
Vermehrte akustische und visuelle Störreize	Im Böschungsbereich wird es an den Treppenaufgängen zu erhöhten Störreizen kommen, wo bisher nur oberhalb und unterhalb welche vorhanden waren.	> Vögel
Lichtimmissionen	Zusätzliche Beleuchtungen am und in den Gebäuden sowie an der neuen Treppenanlage.	> Vögel > Fledermäuse
Kollisionsrisiko	Eventuelle Kollisionen durch große Glasfronten (Vogelschlag). Gegenüber den KFZ- Vorbelastungen durch die Parkplatznutzung kommt keine Erhöhung hinzu.	> Vögel > -

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und/ oder Ausgleichsmaßnahmen.

4 Relevanzprüfung und Ermittlung relevanter Arten

Grundsätzlich sind im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zunächst für die Abarbeitung alle aufgeführten FFH-Anhang IV-Arten und alle wild lebenden europäischen Vogelarten (alles europarechtlich geschützte Arten nach der Vogelschutzrichtlinie) relevant.

In Baden-Württemberg kommen von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten rund 79 vor (LUBW Stand 11/2019).

Innerhalb der Relevanzprüfung werden anhand einer Habitatpotential-Abschätzung die Arten herausgefiltert, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die Umsetzung der Planung mit hinreichender Sicherheit aufgrund fehlender Lebensräume ausgeschlossen werden kann. Für die übrigen FFH-Arten Anhang IV gelten nach gutachterlicher Einschätzung des Geländes folgende Überlegungen:

Säugetiere/ Fledermäuse:

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten ist im Plangebiet nur das Vorkommen von lichtunempfindlicheren **Fledermäusen** wie der Zwergfledermaus denkbar, die hier die Gehölze der Böschung als Jagdhabitat nutzen könnte. Um größere Bäume als geeignete

potentielle Quartiere ausschließen zu können, wurden diese zur Potentialabschätzung am 21. März 2019 im unbelaubten Zustand nach Asthohlen, Spalten und abstehenden Rinden abgesucht. Es wurden keine potentiell geeigneten Quartiermöglichkeiten festgestellt. Die meisten Bäume sind jüngeren Alters und weisen keine Spalten und abstehende Rinden auf. Die absterbenden Äste der Robinien sind zu dünn, um geeignete Hohlen zu bilden.

Die vorhandenen Bäume im Plangebiet bilden keine Sommer- oder Winterquartiere für Fledermäuse. Die Gehölze im Plangebiet stellen kein essenzielles Jagdhabitat für potentiell jagende Fledermäuse dar. Die Bäume entlang der Böschung sind aber durchaus als eine Verbindungsleitlinie zwischen den Gehölzen des Stadtparks im Nordosten und den Gehölzen entlang des Promenadenweges nach Westen (s. Übersichtskarte Seite 6) zu sehen. Dies wird in den Maßnahmen berücksichtigt.

Ein Quartiervorkommen für Fledermäuse kann im Plangebiet ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Prüfung entfällt.

Ein Vorkommen anderer artenschutzrechtlich relevanter Säugetiere kann aufgrund fehlender Strukturen sowie siedlungsprägender Störeinflüsse und Insellage der Böschung ausgeschlossen werden.

Reptilien/ Zauneidechsen:

Eine naturraumbedingte Eignung besteht für die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*).

Zauneidechsen werden mittlerweile durch verschiedene Bauvorhaben und Veränderungen in der Landschaft, gerade in Siedlungsnähe immer weiter zurückgedrängt sodass durchaus auch suboptimale Bereiche besiedelt werden.

Das Untersuchungsgebiet ist nicht optimal, weist aber Sonnenplätze am Rande der Böschung auf und potentielle Verbindungen im nördlichen und nordöstlichen Bereich zu angrenzenden Gärten und zum Stadtpark.

Ein Vorkommen im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Untersuchung ist erforderlich.

Käfer: Die in Baden-Württemberg vorkommenden Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind neben zwei Schwimmkäferarten überwiegend Altholz bewohnende Arten.

Alte größere Bäume fehlen im Plangebiet. Die vorhandenen Bäume sind überwiegend jünger und weisen keine größeren Bohrlöcher oder Mulmstellen auf. Sie bieten holzbewohnenden Arten wie dem Eremit, Heldbock und Hirschkäfer keinen Lebensraum.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung entfällt somit.

Schmetterlinge:

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten besiedeln vor allem magere blütenreiche Feucht- oder Trockenstandorte. Im Plangebiet sind solche Habitatstrukturen nicht vorhanden. Insgesamt sind auf der Böschung innerhalb des Plangebietes und den Aufschüttungsflächen im Nordwesten nur wenige Blühstrukturen im Jahresverlauf zu finden.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung entfällt somit.

Pflanzen:

Aufgrund der vorhandenen Strukturen und Nutzungen ist ein Vorkommen von aufgelisteten Pflanzen der FFH-Richtlinie, Anhang IV im Plangebiet ausgeschlossen.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung entfällt.

Zusammenfassung:

Die meisten Artengruppen der FFH-Richtlinie Anhang IV können aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchungen ausgeschlossen werden. Für weitere Arten konnte

die Relevanz nach Überprüfung vor Ort ausgeschlossen werden. Für die Artengruppe der Reptilien werden vertiefende Untersuchungen vorgenommen.

Im Plangebiet kommen von den streng geschützten Arten ausschließlich Vögel und potentiell Zauneidechsen vor. Für diese Artengruppen wurden 2019 vertiefende Erhebungen durchgeführt.

Weitere Artengruppen der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten, können im Plangebiet ausgeschlossen werden.

5 Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinien

5.1 Reptilien (Zauneidechse)

Die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) besiedelt vor allem trockenwarme, sonnenexponierte und teilweise unbewachsene Lebensräume sowie Böschungen mit trockenen Altgrasbeständen. Winterquartiere werden in Erdspalten und Erdlöchern sowie in vermoderten Baumstämmen aufgesucht. Trockene Standorte werden bevorzugt. Zauneidechsen werden mittlerweile durch verschiedene Bauvorhaben und Veränderungen in der Landschaft und gerade in Siedlungsnähe immer weiter zurückgedrängt sodass durchaus auch suboptimale Bereiche besiedelt werden.

Das Plangebiet könnte mit seinem schmalen südexponierten Vegetationsstreifen an der Böschung und Anbindung an Gärten und Parkanlage potentielle Habitatstrukturen darstellen. Der Parkplatz selbst ist lebensfeindlich und bildet keinen Lebensraum für Eidechsen.

5.2 Bestandserfassung

Alle verwendeten artenschutzrechtlichen Daten wurden durch eigene Erhebungen ermittelt. Der im Folgenden dargestellte Untersuchungsrahmen für eine Bestandserfassung zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit, beruht auf diesen Ergebnissen.

Es wurden 5 Begehungen (26.03./ 11.04./ 10.05./ 23.05. und 14.06.2019) zur Erfassung der Zauneidechse durchgeführt. Die Begehungen wurden so gewählt, dass die Temperaturen, Windverhältnisse und Tageszeiten sehr gute Voraussetzungen bildeten, um Zauneidechsen bei ihren Aktivitäten beobachten zu können. Es wurden Vormittags- sowie Nachmittagsbegehungen durchgeführt. Durch den ursprünglich festgesetzten Abgabetermin der artenschutzrechtlichen Prüfung endeten die Untersuchungen im Juni. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass auch weitere Begehungen zu keinem anderen Ergebnis führen würden, da das Gebiet relativ übersichtlich ist.

Die Suche im Plangebiet, entlang des Promenadenweges und im angrenzenden Stadtpark blieb negativ, es konnten keine Eidechsen bestätigt werden. Es kann ein Vorkommen von Zauneidechsen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Es wurden während der Begehungen keine Zauneidechsen nachgewiesen. Ihr Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Prüfung entfällt somit.

6 Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten der europäischen Vogelschutzrichtlinie

6.1 Bestandserfassung

Es fanden zur Erfassung des Vogelbestandes und der Brutreviere 6 Begehungen in den Monaten März bis Juni 2019 bei günstigen Witterungsbedingungen und in den frühen Morgen und Vormittagsstunden am 9.03./ 22.03./ 11.04./ 25.04./ 10.05 und 23.05.2019 statt. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Gebietsausdehnung und guten Zugängigkeit konnte eine flächige Kartierung durchgeführt werden. Das Untersuchungsgebiet erstreckte sich über die gesamte Böschung, angrenzende Gebäude und Nutzungen sowie Teilbereiche des anschließenden Stadtparks im Nordosten. Die Ermittlung der Brutreviere erfolgte anhand der Auswertungsempfehlungen von Südbeck et al. (2005).

Bei den 12 nachgewiesenen Arten handelt es sich überwiegend um allgemein verbreitete, anspruchslose und anpassungsfähige (ubiquitäre) Vogelarten, die als typisch für den Siedlungsbereich eingestuft werden können und Menschen gewohnt sind. Die nachgewiesenen Vogelarten brüten in Zweigen von Gehölzen, Baumhöhlen oder an Gebäuden, wie z.B. der Haussperling. Dieser wird auf der Vorwarnliste von Baden-Württemberg und Deutschland geführt. Im Plangebiet selbst wurden als Brutvögel nur 3 Arten festgestellt. Dies entspricht dem relativ schmalen Gehölzstreifen mit Störungen an der oberen und unteren Seite. Die Brutreviere der Vogelarten werden in einer Karte im Anhang dargestellt.

Artenliste der festgestellten Brutvögel im Plangebiet und angrenzender Umgebung:

Artname	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste		Gilde	BNatSchG	BArtSchV	EG VO Anh. I	Verant. BW für D	Trend kurzfristig für BW	Brutvogel Plangebiet Umgebung Nahrungsgast Überflug
		BW	D							
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	zw	§	-	-	!	↑	x
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	h	§	-	-	!	↑	x x
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	zw	§	-	-	!	↓	x x
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	zw	§	-	-	!	↑	x
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	zw	§	-	-	!	↓	x
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	zw	§	-	-	!	0	x
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	h/n g	§	-	-	!	0	x
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	v	v	g	§	-	-	!	↓	x x
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	h	§	-	-	!	0	x
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	zw	§	-	-	!	↑	x
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	zw	§	-	-	-	↑	x
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	-	zw	§§	-	-	!	↑	x
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	b	§	-	-	!	0	x
13										3 9 3 1

Rote Liste: BW: Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg, 6. Fassung Dez. 2013. Stand Dez. 2016.

V = Vorwarnliste (Rückgängig, aber noch keine Gefährdung).

Rote Liste: D: Gefährdungskategorie in Deutschland, Stand 2016. V = Vorwarnliste, Stand August 2016.

Gilde: b = Boden-, g = Gebäude-, h/n = Halbhöhlen-/Nischenbrüter, h = Höhlen-, zw = Gehölzbrütbrüter

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz 2010, § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt.

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung Anlage 1: - nicht aufgeführt.

EG-VO, Anhang I: für diese Vögel sind besondere Schutzgebiete zu schaffen. - = nicht aufgeführt.

Verantwortung Bad.-Württ. für Deutschland: ! = hohe Verantwortlichkeit. Arten mit einem Bestandsanteil von 10-20% vom nationalen Brutbestand.

Trend kurzfristig in Bad.-Württ.: Bestandsveränderung im 25-jährigen Zeitraum 1985-2009:

↑: Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %, ↑↑: Bestandszunahme mehr als 50%

↓: Brutbestandsabnahme zwischen 20 bis 50%, 0: Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand.

Haussperling = planungsrelevante Art als Koloniebrüter und Vorwarnliste

Bezüglich der Brutplatzwahl nahmen unter den beobachteten Arten die Zweigbrüter (8 Arten) den größten Anteil ein. Davon brüten im Plangebiet selbst nur 2 Arten (Mönchsgrasmücke und Ringeltaube). Die dritte brütende Art (Kohlmeise) hatte ihre Jungen in der mehrstämmigen Hainbuche in einer Art Baumhöhle, die sich aus Ästen gebildet hatte und sich ungewöhnlich niedrig befand. Der Rotmilan wurde einmal kreisend im Überflug beobachtet.

Für alle weit verbreiteten und häufigen Arten gilt, dass die Umsetzung des Planvorhabens mit größter Sicherheit keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten haben wird. Das Plangebiet stellt keine essentiellen Nahrungshabitate dieser Tiere dar.

Für die im Plangebiet vorkommenden häufigen Arten ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber Störungen auszugehen. Störungen stellen für nicht gefährdete Arten in der Regel keine relevanten Wirkfaktoren in ihren Beständen dar.

Zu den planungsrelevanten Arten (Arten der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste, Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie streng geschützte Arten nach dem BNatSchG) gehört auch der Haussperling als Koloniebrüter mit einem Brutvorkommen im angrenzenden Kirchengebäude und seinen Sozialkontakten in den Gehölzen des Plangebietes. Auf ihn wird im folgenden Text weiter eingegangen. Arten der Roten Liste kommen im Plangebiet und näherer Umgebung nicht vor.

Haussperling

Der Haussperling (*Passer domesticus*) ist ein ausgesprochener Kulturfollower und war Jahrhunderte lang die Charakterart der Siedlungsbereiche. Mittlerweile zeichnet sich in den letzten Jahren ein deutlich negativer Bestandstrend ab. Es besteht eine anhaltende Bestandabnahme dieser "Allerwärtsart" seit mehreren Jahren von mehr als 80%! Das Land hat eine hohe Verantwortlichkeit gegenüber Deutschland für diese Art.

Haussperlinge treten in Scharen auf und sind extrem ortstreu. Sie bauen ihre Nester unter Dachpfannen, in Mauerspalteln und gern in eigens für sie aufgehängten Nistkästen. Die Brutzeit ist von April bis August/ September und am liebsten in einer Kolonie. Für ihre Sozialkontakte benötigen sie Gehölze als Treffpunkt. Im Herbst und Winter bevorzugen sie einen geschützten Schlafplatz im dichten Efeu an Hauswänden und/oder in Höhlen unter Dachvorsprüngen.

Das ganze Jahr über halten sich diese Vögel in der Nähe ihrer Brutplätze auf. Ihr Aktionsradius beträgt kaum mehr als 500 Meter, zur Brutzeit sogar weniger. Haussperlinge verbringen den Tag im Trupp: gemeinschaftliches morgendliches "Singen" und dann wird gemeinschaftlich zu den Futterplätzen geflogen. Erwachsene Vögel ernähren sich überwiegend von Körnern und Samen. Ihre Jungen werden ausschließlich mit Insekten und Raupen großgezogen. Gefährdungsursachen sind vor allem der Verlust von Nistmöglichkeiten durch Gebäuderenovierungen, Einengung der Nahrungsgrundlage und Verlust der Insektennahrung für die Aufzucht der Jungvögel.

Im Plangebiet selbst gibt es keine Brutmöglichkeiten für den Haussperling. Das Plangebiet wird lediglich von einigen Tieren zur Nahrungssuche aufgesucht und die Gehölze entlang des Promenadenweges zu Sozialkontakten genutzt. Es sind keine essentiellen Strukturen für den Haussperling. Seine Brutkolonie ist durch das Planvorhaben nicht betroffen.

Einer Tötung von Individuen kann durch Einhaltung der Baufeldräumung außerhalb der Vegetationsperiode vermieden werden (s. nachfolgende Maßnahme).

6.2 Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahme wird durchgeführt, um Gefährdungen von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern, bzw. die Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu gewähren:



Gehölzrodungen im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar

Gehölzrodungen für das Bauvorhaben sind außerhalb der Vegetationsperiode und damit auch außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Vögel durchzuführen, um Störungen und Verluste von Nestern, Eiern und Jungtieren zu vermeiden. Entsprechend der gesetzlichen Regelung gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG dürfen Hecken, Bäume und Gebüsche nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September gefällt, gerodet oder auf andere Weise zerstört, abgeschnitten oder erheblich beeinträchtigt werden.

6.3 Prüfung der Verbotstatbestände

Für die artenschutzrechtliche Prüfung werden nur die direkt im Plangebiet brütenden Vögel und die im weiteren Böschungsverlauf vorkommenden Vögel sowie die im nördlichen Umfeld abgehandelt. Sie können zur Gilde der ubiquitären Gehölzbrüter (einschließlich der Kohlmeise) zusammengefasst werden. Der Hausrotschwanz wird unter der Gilde der ubiquitären Gebäudebrüter aufgeführt. Der Haussperling als Koloniebrüter wird extra aufgeführt und abgehandelt. Alle weiteren im Untersuchungsraum vorkommenden Arten befinden sich mit ihren Brutvorkommen außerhalb des Wirkraumes.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 des BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahme.

Art der Vorwarnliste Baden-Württemberg und Deutschland ist

der **Haussperling** (*Passer domesticus*). Das Land Baden-Württemberg hat eine hohe Verantwortlichkeit gegenüber Deutschland für diese Art.

Im Untersuchungsgebiet wurde er außerhalb des Plangebietes am Kirchengebäude und weiter westlich in einem Einfamilienhaus in Brutkolonien vorgefunden.

Rote Liste Arten wurden keine vorgefunden.

Streng geschützte Arten nach BNatSchG und BArtSchV wurden keine nachgewiesen.

Ubiquitäre Gehölzbrüter sind weit verbreitete Arten, die auf und in Ästen von Gehölzen brüten. Dazu zählen **Amsel, Buchfink, Elster, Girlitz, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke** und **Ringeltaube**.

Ubiquitäre Gebäudebrüter: Hierzu wird der **Hausrotschwanz** gezählt.

Bei häufigen und weit verbreiteten, d.h. ubiquitären Vogelarten wird davon ausgegangen, dass der Verlust von einzelnen Brutrevieren zu keiner Beeinträchtigung der jeweiligen lokalen Population führt und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, also keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hervorgerufen werden. Dies gilt, wenn die Beseitigung von potentiellen Bruthabitaten außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgt.

Nahrungsreviere sind artenschutzrechtlich relevant, wenn sie essentiell sind.

Aufgrund der Planung ist es vorgesehen vorhandene Gehölze innerhalb des Treppenneubaus zu roden.

Prüfung der Verbote:

Tötungs-/ Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Haussperling

Er wurde mit seinem Brutvorkommen außerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Als mobile Art kann eine Tötung durch Rodung der Gehölze an der Böschung ausgeschlossen werden.

Ubiquitäre Gehölzbrüter

Bei allen gehölzbrütenden Arten ist ein Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann ausgeschlossen, wenn die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten, d.h. in der Zeit vom 1.10. -29.02. durchgeführt werden.

Ubiquitäre Gebäudebrüter

Der Hausrotschwanz mit seiner Fortpflanzungsstätte im angrenzenden westlichen Gebäude ist von der Planung nicht betroffen. Ein Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Haussperling

Der Kulturfolger Haussperling ist Menschen gewohnt. Zwischen Fortpflanzungsstätte und Plangebiet verläuft noch der Promenadenweg. Er wird seinen Brutplatz weiterhin nutzen können. Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können für diese Arten ausgeschlossen werden.

Ubiquitäre Gehölzbrüter

Werden die Bauarbeiten im Plangebiet während der Brutzeit durchgeführt, kann es eventuell zu Störungen einzelner Brutpaare in den Gehölzen in der unmittelbaren Umgebung kommen. Diese Störungen sind jedoch zeitlich begrenzt und haben keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population dieser häufigen und weit verbreiteten Arten. Durch die neue Bebauung ist keine weitere Störung zu erwarten, da die Brutvögel menschliche Nähe bereits gewohnt sind. Somit kann ein Störungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Ubiquitäre Gebäudebrüter

Werden die Bauarbeiten im Plangebiet während der Brutzeit durchgeführt, kann es eventuell zu Störungen des Hausrotschwanzes im westlichen Gebäude am Plangebiet kommen. Diese Störungen sind jedoch zeitlich begrenzt und haben keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population dieser häufigen und weit verbreiteten Art. Durch die neue Bebauung ist keine erhöhte Störung zu erwarten, da der Hausrotschwanz menschliche Nähe gewohnt ist. Somit kann ein Störungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Haussperling

Die vorhandenen Brutstätten sind durch die Planung nicht betroffen. Gehölze für Sozialkontakte befinden sich auf dem Kirchengrundstück selbst und angrenzend. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Ubiquitäre Gehölzbrüter

Im Zuge der Baufeldräumung kommt es durch die Gehölzentfernung im Plangebiet zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Gehölzbrüter. Da in der Umgebung weiterhin Gehölzbestände erhalten bleiben bzw. vorhanden sind, bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten. Insgesamt hat die Böschung mit ihren Gehölzen keine so große Bedeutung als Fortpflanzungsstätte für Vögel.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Ubiquitäre Gebäudebrüter

Für den Hausrotschwanz ist eine Zerstörung seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Rahmen der Planung ausgeschlossen.

6.4 Ergebnis der Prüfung

Die Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten wurde geprüft:

Keine der nachgewiesenen Vogelarten verliert durch das Planvorhaben ein unersetzliches Biotop. Keine Art kommt ausschließlich oder vorzugsweise im Plangebiet vor.

Der vorgesehene Zeitraum für eine Baufeldräumung stellt sicher, dass es zu keinen individuellen Verlusten während der Baustellenphase kommen wird, bzw. keine Tötungstatbestände auftreten.

Störungen sind zeitlich begrenzt und nicht erheblich. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch die Störung nicht verschlechtert.

Das Plangebiet stellt keine essentiellen Nahrungshabitate für Vögel dar.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang ohne zeitliche Unterbrechung erhalten. Ein Zerstörungstatbestand für die genannten Arten kann ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 des BNatSchG werden unter Einhaltung der aufgeführten Maßnahme (Kapitel 6.2) nicht ausgelöst.

7 Sonstige geschützte Arten

7.1 Bestandserfassung Wildbienen

Wildbienen sind besonders geschützte Arten nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Mit der Veröffentlichung der Roten-Liste im Jahr 2000 wurden landesweit 460 nachgewiesene Arten aufgenommen.

Im Plangebiet wurden Wildbienen auf der nördlichen und der kleinen westlichen Böschung zwischen März und Juni 2019 erhoben. Aufgrund des ursprünglich vorgegebenen zeitlichen Rahmens zur Abgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung fanden am 22.03./ 15.04 und 25.04./ 17.05. und 7.06.2019 die Untersuchungen bei sonnig warmen, meist windstillem Wetter statt.

Es wurden dabei insgesamt 34 Arten nachgewiesen. Davon eine gefährdete Art der Roten Liste (Weißfilzige Blattschneiderbiene) und zwei Arten der Vorwarnliste von Baden-Württemberg (Rotfühler-Wespenbiene und Blaue Holzbiene). Weitere zwei Arten werden mit D eingestuft, d.h. sie sind defizitär und können aufgrund zu weniger Daten nicht zugeordnet werden (Bleiche Schmalbiene und Mai-Blutbiene). Auf der Roten Liste Deutschlands ist ebenfalls die Weißfilzige Blattschneiderbiene als gefährdet gelistet. Auf der Vorwarnliste wird die Blaue Ehrenpreis-Sandbiene geführt.

Die meisten der vorgefundenen Arten sind in Baden-Württemberg häufig, ungefährdet und Ubiquisten d.h. in allen möglichen Lebensräumen vorkommend. Dies entspricht den Strukturen der westlichen Böschung im Siedlungsraum. Es ist bemerkenswert, wie viele Bienenarten auf dem relativ kleinen Planausschnitt vorkommen. Die hohe Mauer bietet Bienen, wie z.B. der Gemeinen und Gehörnten Mauerbiene in ihren Fugen Nistmöglichkeiten. Wichtige offene Bodenbereiche sind auf den Aufschüttungen zu finden.

Tabelle der vorgefundenen gefährdeten Bienen:

Artenname	Wissenschaftl. Bezeichnung	Rote Liste BW	D	BArtSchV	Lebensraum
Blaue Ehrenpreis-Sandbiene	<i>Adrena viridescens</i>	-	V	§	Offenes blütenreiches Gelände
Bleiche Schmalbiene	<i>Lasioglossum pallens</i>	D	-	§	Offenes blütenreiches Gelände
Weißfilzige Blattschneiderbiene	<i>Megachile pilidens</i>	3	3	§	Trockenwarme, offene Lebensräume mit Trockenmauern
Rotföhler-Wespenbiene	<i>Nomada fulvicornis / lineola</i>	V	-	§	Offenes blütenreiches Gelände
Mai-Blutbiene	<i>Sphecodes majalis</i>	D	-	§	Offenes blütenreiches Gelände
Blaue Holzbiene	<i>Xylocopa violacea</i>	V	-	§	Totholz

Wissenschaftl. Bezeichnung: grau = Bezeichnung im Grundlagenwerk.

Rote Liste BW: Rote Liste der Bienen Baden-Württembergs (3. neu bearbeitete Fassung, Stand 15. Februar 2000)

3 = gefährdet,

V = Vorwarnliste,

D = Daten defizitär d.h. Arten, bei denen die derzeitigen Informationen zur Taxonomie, Biologie, Ökologie und Bestandsgröße bzw. -entwicklung nicht ausreichen, um sie als nicht gefährdet zu bezeichnen, sie in die Vorwarnliste aufzunehmen oder sie in einer der Gefährdungskategorien R, 0, 1, 2 oder 3 einzustufen.

Rote Liste D: Rote Liste und Gesamtartenliste der Bienen Deutschlands (5. Fassung, Stand Februar 2011).

3 = gefährdet,

V = Vorwarnliste.

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung Anlage 1: § = besonders geschützt.

Lebensräume und Ansprüche:

Weißfilzige Blattschneiderbiene (*Megachile pilidens*)

Diese in Deutschland seltene Art ist langfristig stark zurückgegangen. In Baden-Württemberg ist es eine mäßig häufige Art, die nur in ausgesprochen trockenwarmen Lebensräumen zerstreut vorkommt. Sie nistet in vorhandenen Hohlräumen, besonders unter Steinen, Höhlungen im Boden oder in Fugen von Trockenmauern. Die Art benötigt Schmetterlingsblütler, die sie bevorzugt besucht, Korbblütler und Fettkrautgewächse.

Im Plangebiet wurde ein weibliches Tier auf der kleinen Böschung im Westen vorgefunden.

Rotföhler-Wespenbiene (*Nomada fulvicornis/ lineola*)

In Deutschland ist sie nicht gefährdet. In Baden-Württemberg wird sie auf der Vorwarnliste geführt. Ihre Verbreitungsschwerpunkte liegen in der Oberrheinebene, im Kaiserstuhl und im westlichen Kraichgau. Sie gehört zu den Brutparasiten. Ihre angegebenen Wirte (Andrena-Arten) wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Eventuell dienen auch andere vorkommende Sandbienen als Wirte.

Die Rotföhler-Wespenbiene benötigt offenes, blütenreiches Gelände. Als Necktarquellen werden u.a. Weiden, Schlehe, WeißdornFrühlings-Fingerkraut oder Wiesen-Löwenzahn aufgesucht.

Im Plangebiet wurde ein weibliches Tier in den Aufschüttungen im Nordwesten beobachtet.

Blaue Holzbiene (*Xylocopa violacea*)

In Deutschland liegen die Verbreitungsschwerpunkte in den warmen Flusstälern, besonders im Rheintal, Lahntal, im Neckar- und Maintal. In Baden-Württemberg ist diese wärmelieben-

de eher selten vorkommende Art, vor allem in der Oberrheinebene zu finden. Einzelne Vorkommen reichen bis in das obere Neckartal und dessen Randbereiche. Ihr Vorkommen wird durch ein ausreichendes Angebot an Totholz in sonnenexponierten Lagen bestimmt, da sie zum Nestbau Totholz benötigt. Die Art kommt sowohl außerhalb des Siedlungsbereichs vor, als auch innerhalb von Dörfern und Städten. Ihre Nester werden in vertikalen oder horizontalen Totholz-Strukturen natürlicher oder anthropogener Herkunft (alte Pfähle) in selbstgenagten Hohlräumen angelegt.

Die Art benötigt u.a. Nickende Distel, Natternkopf, Glyzinie, Garten-Salbei, Rote und Weiße Taubnessel. Da sie schon im zeitigen Frühjahr unterwegs ist, ist sie auch an Schneeglöckchen zu finden.

Im Plangebiet wurden an mehreren Begehungstagen einzelne Tiere im Bereich der hohen Mauer, im Aufschüttungsbereich sowie an der kleinen Böschung im Westen beobachtet.

Bleiche Schmalbiene (*Lasioglossum pallens*)

In Baden-Württemberg wurde die Art nur vereinzelt nachgewiesen. Die Funde liegen weit verstreut in Lagen unter 500 m an Trockenhängen, strukturreichen Feld- und Weinbergssfluren oder Streuobstwiesen in Sand- und Lößgebieten. Sie nistet in selbstgegrabenen Hohlräumen in der Erde. Über diese ausgesprochen selten vorkommende Art in Baden-Württemberg ist bisher wenig bekannt.

Im Plangebiet wurden männliche und weibliche Tiere an der Böschung an Schlehenblüten und im Aufschüttungsbereich vorgefunden.

Mai-Blutbiene (*Sphecodes majalis*)

Sehr vereinzelt in Deutschland. In Baden-Württemberg gehört sie zu den seit 1989 erstmals nachgewiesenen Bienenarten. Als Wirt dient ausschließlich die oben genannte Bleiche Schmalbiene. Als Nektarquelle dient der Weißdorn.

Im Plangebiet wurde ein weibliches Tier im Nordwesten des Plangebietes vorgefunden.

Blaue Ehrenpreis-Sandbiene (*Andrena viridescens*)

Im Norden von Deutschland anscheinend fehlend. In Baden-Württemberg weit verbreitet, aber streng auf Veronica spezialisierte Art. Deshalb liegt ihr Siedlungsschwerpunkt dort, wo der Gamander-Ehrenpreis große Bestände bildet. Nester werden an schütter bewachsenen Stellen von Böschungen, Rainen und Waldrändern, in sandigen und/ oder lehmigen Böden gegraben.

Im Plangebiet wurde ein männliches Tier an der kleinen Böschung im Westen nachgewiesen.

Bedeutung

Der westliche Aufschüttungsbereich mit seinen offenen Erdstellen, die hohe Mauer mit ihren Fugen und das Blütenangebot der Pflanzen und Sträucher, stellen einen sehr guten Lebensraum für Wildbienen dar.

Dieser relativ kleine Planausschnitt ist von großer Bedeutung für Wildbienen.

7.2 Erforderliche Maßnahmen zum Erhalt von Lebensraumstrukturen

Bei der Planung sollten berücksichtigt werden:

- ✚ Mauern mit Fugen in Sonnenbereichen der Böschung,
- ✚ Totholz in Form von aufgestellten unbehandelten Pfählen,
- ✚ offene Lehm-/ Sandstellen in Form von kleinen Hügeln,
- ✚ blütenreiche Stauden, wie z.B. Gew. Natternkopf (*Echium vulgare*) und Kräuter (z.B. Thymian, Salbei) an der südexponierten Böschung,
- ✚ Glyzinien an neuen Gebäuden oder an Pergolen über Wege und/ oder Plätze,
- ✚ Frühjahrsblüher wie Schneeglöckchen.

8 Empfehlung weiterer Maßnahmen

Über das Maß der notwendigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinaus wird empfohlen, weitere Maßnahmen durchzuführen, um langfristig ökologisch zusammenhängende und wertvolle Strukturen zu erhalten:

-  **Erhalt eines Gehölzstreifens im oberen Böschungsbereich**
Entlang des Panoramaweges sind im oberen Böschungsbereich soweit durch den geplanten Treppenbau möglich, Bäume und Sträucher zu erhalten, um eine Grünverbindung zwischen dem Stadtgarten im Osten und Grünflächen entlang des weiteren Verlaufs des Panoramaweges im Westen beizubehalten. Eventuell sind kränkelnde Robinien-Bäume durch robustere klimaverträgliche Bäume im Plangebiet zu ersetzen.
-  **Möglichst geringe Neuversiegelung an der Böschung**
Ein neugestalteter Treppenaufgang sollte aus Flächenverbrauchs- und auch aus stadtklimatischen Gründen möglichst gering gehalten werden.
-  **Infotafel zum Vorkommen von Bienen**
Zur Information und Vorstellung von vorkommenden Bienen sollte eine Informations-
tafel aufgestellt werden, die die Bedeutung, Lebensweise und Ansprüche dieser Bienen darstellt.

9 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde für die vorkommenden Vögel vorgenommen.

Nach gutachterlicher Prüfung und Beurteilung werden durch das Vorhaben unter Einhaltung der aufgeführten Maßnahme in Kapitel 6.2 keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

aufgestellt:

Karlsruhe, 15. November 2019, aktualisiert 14. Februar 2020


Elke Wonnenberg
Dipl.-Ing. Landespflege

Literaturverzeichnis

Detzel, P. (1998): Die Heuschrecken Baden-Württembergs.-Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Hermann, M., Burger, F., Müller, A. & S. Tischendorf (2003): Verbreitung, Lebensraum und Biologie der Furchenbiene *Lasioglossum pallens* (BRULLE 1832) und ihrer Kuckucksbiene *Sphecodes majalis* (Perez 1903) in Deutschland. *Carolinea* **61**: 133-144. Karlsruhe.

LUBW (2000): Rote Liste der Bienen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 4. Karlsruhe.

LUBW (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg, Liste der zielartenrelevanten Habitatstrukturen.

LUBW (2014): Im Portrait - Die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Karlsruhe.

LfU (1997): Wildbienen am Haus und im Garten - Arbeitsblätter zum Naturschutz 22. Karlsruhe.

Westrich, P. (1989): Die Wildbienen Baden-Württembergs, Bd. I und II. Eugen Ulmer, Stuttgart.

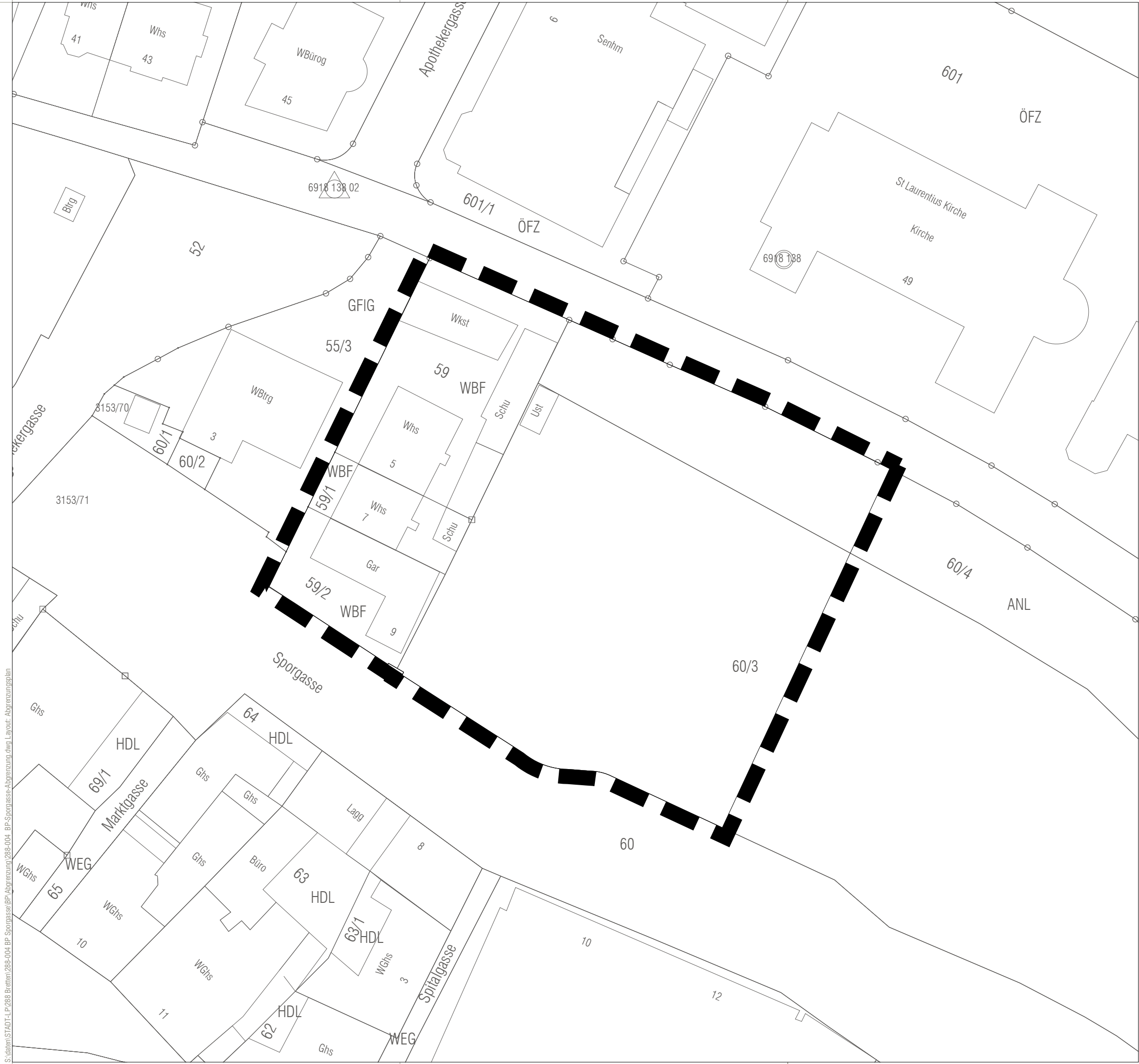
Südbeck, P. et al. (2005) Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang

Brutreviere Vögel



- Amsel
- Blaumeise
- Buchfink
- Elster
- Girlitz
- Grünfink
- Hausrotschwanz
- Haussperling
- Kohlmeise
- Mönchsgrasmücke
- Ringeltaube
- Zilpzalp



S:\daten\STADT+LP\288 Bretten\288-004 BP Sporgasse\BP Abgrenzung\288-004 BP Sporgasse-Abgrenzung.dwg Layout: Abgrenzungsplan

LEGENDE

Abgrenzung
Fläche ca. 0,37 ha

Maßstab 1: 500

Stadt
Bretten

Abgrenzungsplan
BP "Sporgassenareal"

Stand 15.02.2019

baldauf

ARCHITEKTEN
STADTPLANER

Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH

Geschäftsführer: Prof. Dr. Ing. Gerd Baldauf

Schreiberstraße 27 · 70199 Stuttgart

Tel. 0711 967 87-0 · Fax 0711 967 87-22

www.baldaufarchitekten.de · info@baldaufarchitekten.de



Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

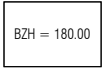
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)



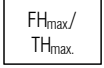
Urbanes Gebiet
(§ 6a BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

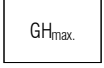
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)



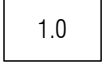
Bezugshöhe in Metern ü. NN
(§ 18 Abs. 1 BauNVO)



maximale Firsthöhe / maximale Traufhöhe
(§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)



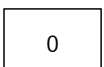
Höhe baulicher Anlagen: maximale Gebäudehöhe
(§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)



Grundflächenzahl
(§ 19 BauNVO)

Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



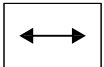
offene Bauweise



überbaubare Grundstücksflächen für alle Geschosse
nicht überbaubare Grundstücksflächen
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)



überbaubare Grundstücksflächen ab dem 2. Vollgeschoss
nicht überbaubare Grundstücksflächen
Baugrenze ab dem 2. Vollgeschoss (§ 23 Abs. 3 BauNVO)



Stellung der baulichen Anlagen/ Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



öffentliche Straßenverkehrsfläche



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
öffentlicher Platz

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

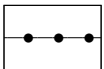


öffentliche Grünfläche

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedl. Maß baulicher Nutzung
(§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

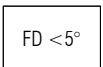
Örtliche Bauvorschriften

Äußere Gestaltung

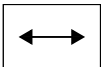
(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LB0)



Satteldach / asymmetrisches Satteldach mit
Dachneigung



Flachdach mit Dachneigung

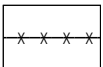


Stellung der baulichen Anlagen/ Hauptfirstrichtung

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der örtlichen
Bauvorschriften



Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
(Dachform, -neigung, Firstrichtung)

Beispiel Nutzungsschablone

MU	s. Einschrieb
1.0	
0	BZH 180.00

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	maximale First- / Trauf- / Gebäudehöhe gem. Einschrieb
Grund- flächenzahl	
Bauweise	Bezugshöhe



Verfahrensdaten:

Aufstellungsbeschluss:
Vorläufiger Entwurf:
Frühzeitige Beteiligung:
Entwurfsbilligung:
Offenlage:
Satzungsbeschluss:
Veröffentlichung:

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes,
die schriftlichen Festsetzungen
und die örtlichen Bauvorschriften in der
Fassung vom mit den hierzu
ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates
der Stadt Bretten übereinstimmen.

Bretten,

Für den Gemeinderat:

Wolff
Oberbürgermeister

Wolff
Oberbürgermeister

Der Beschluss über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung wurde im
Amtsblatt der Stadt Bretten Nr. XXXXX vom XX.XX.XXXX öffentlich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften sind damit rechtsverbindlich.

Projekt:

Bebauungsplan "Sporgassenareal, I. Abschnitt" mit örtlichen Bauvorschriften

Gemarkung:

Bretten

Plan:

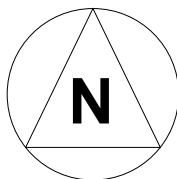
Rechtsplan / Entwurf

bearbeitet / gezeichnet / geplant:
Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH

baldauf
architekten und
stadtplaner gmbh

Stadtentwicklung und Baurecht

Hermann-Beuttenmüller-Straße 6, 75015 Bretten, www.bretten.de



Maßstab:

1: 500

Fassung vom:

13.02.2020